



Die Temperaturen werden kühler, die Tage kürzer, der Herbst steht vor der Tür. Im Update Heilberufe September informieren wir Sie heute über:

- Arbeitgeber haftet für geringeres Elterngeld bei verspäteter Lohnzahlung
- Werbeflyer verstoßen nicht gegen Berufsordnung
- Kein zehnpromzentiger RLV-Zuschlag für Ärzte mit Doppelzulassung

Verspätete Lohnzahlung: Arbeitgeber haftet für geringeres Elterngeld

Ein Zahnarzt hatte seiner schwangeren Mitarbeiterin, die sich in Mutterschutz befand, den monatlichen Bruttolohn für die Monate 10 – 12/ 2017 erst im März 2018 gezahlt.

Die verspätete Zahlung führte dazu, dass die Berechnung des Elterngeldes für diese Monate mit 0 € angesetzt wurde. Die Nichtberücksichtigung des verspäteten Lohns führte zu einem geringeren monatlichen Elterngeld - nämlich um genau 71,45 €.

Die Arbeitnehmerin (ANin) klagte daraufhin erfolgreich gegen Ihren Arbeitgeber (AG) auf Erstattung der monatlichen Differenz. Der Zahnarzt schuldet seiner Mitarbeiterin die Differenz als Schadenersatzanspruch, da er rechtzeitig eine Kopie des Mutterpasses erhalten und der Betriebsarzt schon im September 2017 das Beschäftigungsverbot der ANin festgestellt hatte.

Außerdem muss der AG 341,32 € an Steuerberatungskosten tragen. Diese musste die ANin aufwenden, um den anrechenbaren Steuervorteil des Ersatzanspruchs, die sich aus der verspäteten Elterngeldzahlung im Jahr 2018 ergab, berechnen zu lassen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.05.2020, 12 Sa 716/19

Werbeflyer: Rabatte für Zahnreinigung bei Kauf von Produkten verstößt nicht gegen Berufsordnung

Wenn ein Zahnarzt in der Praxis Werbeflyer eines Zahnbürsten-Herstellers auslegt, in dem Rabatte für die Zahnreinigung beim Kauf einer elektrischen Zahnbürste angeboten werden, verstößt dies nicht gegen die Berufsordnung (§ 21 Abs. 1 und 4 Musterberufsordnung-Zahnärzte).

Das Oberlandesgericht Hamburg sieht kein berufswidriges Verhalten des Zahnarztes, solange:

- Das Unternehmen vom Zahnarzt keine Zahnbürstenempfehlung fordert.
- Dem Zahnarzt keine finanziellen Vorteile für die Flyerauslegung versprochen werden.
- Der Zahnarzt, die aus dem Flyer stammenden, Gutscheine theoretisch ablehnen kann.

Quelle: RA Messner, Newsletter Medizinrecht 06/2021; OLG Hamburg, Beschluss vom 14.04.2020, 3 W 17/20

Kein zehnpromentiger RLV-Zuschlag für Ärzte mit Doppelzulassung

Eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) erhält nur dann einen zehnpromentigen Zuschlag zum Regelleistungsvolumen, wenn die Mitglieder der BAG nicht unterschiedlichen Arztgruppen und Schwerpunkten angehören.

Auch Ärzte mit einer sogenannten Doppelzulassung (hier: Fachärzte für Nuklearmedizin und Fachärzte für Diagnostische Radiologie) erhalten somit 2019 keinen Zuschlag zum Regelleistungsvolumen von zehn Prozent. Arztgruppe bzw. Schwerpunkt sind im Sinne des Weiterbildungsrechts zu verstehen.

SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 04.01.2021, Az.: S 12 KA 35/15, S 12 KA 39/15

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Institut

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz